

Servicefertigungs-Bedingungen Prothetik LL

§ 1 Regelungsbereich

Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Fertigungsleistungen an Prothesenschäften der unteren Extremität sowie Montagen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten an solchen durch Össur im Auftrag des Kunden. Sie gelten auch für künftige Verträge dieser Art. Össur widerspricht hiermit ausdrücklich der Einbeziehung fremder Bedingungen. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrages

- Der Kunde fordert Össur schriftlich durch Übertragung eines seitens Össur zur Verfügung gestellten Auftrags- oder Bestellformulars nebst Maßblatt oder in sonstiger Weise schriftlich mit konkret formulierter Aufgabenstellung auf, mit ihm einen Vertrag über Fertigungsleistungen an Prothesenschäften der unteren Extremität oder Montagen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten an solchen zu schließen (Angebot). Die Erfassung der Daten und die Spezifizierung der Vorgaben erfolgt dabei ausschließlich auf Grundlage der von Össur speziell für die Servicefertigung entwickelten Verfahren und Werkzeuge. Össur nimmt dieses Angebot auf Vertragsschluss durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Arbeiten an. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages bedarf gesonderter Beauftragung durch den Kunden.
- Der Kunde ist verpflichtet, notwendige Dokumente und nach dem Stand der Technik notwendige Verwenderdaten zur Durchführung der Arbeiten

Össur vorzulegen, soweit dies für den Fertigungsprozeß notwendig sein sollte. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder sind Dokumente bzw. Verwenderdaten lückenhaft oder in sich widersprüchlich, kann Össur nach Verstreichen einer angemessen gesetzten Frist zur Leistung ohne weiteres vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

- Zum Schutz personenbezogener (Verwender-) Daten stellt Össur dem Kunden Services zum DSGVO-konformen Datentransfer zur Verfügung. Durch den Kunden an Össur versendete, personenbezogene (Verwender-) Daten speichert und verarbeitet Össur zum Zwecke der Durchführung der Servicefertigungsarbeiten. Einzelheiten regeln die Datenschutzbestimmungen von Össur (www.ossur.de). Össur geht davon aus, dass seitens des Kunden zur Verfügung gestellte Daten mit Einverständnis des Verwenders zweckbezogen verarbeitet werden dürfen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, dass anonymisierte, anatomische Verwenderdaten aus den Bestellformularen zum Zwecke der Verbesserung der Produkt- und Servicequalität herangezogen werden können. Diese Erklärung kann jederzeit ggü. dem Datenschutzbeauftragten von Össur widerrufen werden (dpo@ossur.com).
- Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die nach dem Stand der Technik für die Erfüllung der Aufgabenstellung notwendigen Arbeiten. Grundlage für die Erfüllung dieser Aufgabenstellung ist die fachgerechte Erbringung von Vorleistungen durch den Kunden (korrekte Bemaßung, korrekte Passform des Fertigungsmodells). Die Prüfung der

Gesamtprothese hinsichtlich fachgerechter Ausführung, Risikoanalyse oder einer Korrektur nicht fachgerechter orthopädietechnischer Ausführungen ist nicht Gegenstand des Vertrages. Össur ist ausschließlich zur fachgerechten Ausführung von definierten Teilleistungen an der Gesamtprothese gemäß Kundenauftrags verpflichtet. Teilleistungen sind fachgerechte Arbeiten nach Standard des Orthopädietechnikerhandwerks und nach Qualitätsstandards der ISO 9001.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die im Angebot von Össur genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Maßgeblich sind unsere zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Konditionen und Preislisten (zzgl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer) vorbehaltlich einer durch Preissteigerung wesentlicher Vorprodukte notwendig werdenden Preiserhöhung für den Lieferzeitpunkt. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten ein.
2. Soweit Pass- und Strukturteile anderer Hersteller gemäß dem Servicefertigungsauftrag des Kunden von Össur verbaut/geliefert werden sollen (Bestellformular), werden diese dem Kunden nach der aktuellen Preisliste des jeweiligen Herstellers berechnet.
3. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Zahlungsbedingungen.

§ 4 Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für Servicefertigungsleistungen durch Össur ist der Betriebsstandort für Prothesik-LL-Leistungen, Sprengerstraße 44i, 29223 Celle. Zur Belieferung des Kunden mit servicegefertigten Produkten kann Össur Lieferdienste nutzen, die werktags zu branchenüblichen Tageszeiten zustellen. Mit Anzeige der Bereitstellung an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt an den Kunden über, bei dem Össur dem Kunden die Bereitstellung anzeigt.
2. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen berechtigt den Kunden zur Geltendmachung von Rechten erst, soweit er Össur eine angemessene, mindestens 8 Werkstage dauernde Nachfrist gesetzt hat.

3. Die Belieferungsfrist verlängert sich in angemessenem Maße, wenn höhere Gewalt, behördlichen Maßnahmen oder länger als eine Woche dauernde unverschuldeten Betriebsstörungen oder derartige, die voraussichtlich länger andauern werden, in angemessener Weise für die Dauer der Behinderung.
4. Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Leistungsverzuges oder Unmöglichkeit beschränken sich diese auf vom Kunden nachgewiesene Mehrkosten. Bei Vorliegen von leicht fahrlässigem Verzug beschränkt sich die Höhe des nachzuweisenden Schadensersatzes auf 0,5% des Lieferungs-Auftragswertes je Kalenderwoche, höchstens aber auf 5%.
5. Liegt eine wesentliche nachweisbare Vermögensverschlechterung beim Auftraggeber vor, kann Össur weitere Aufträge nur gegen Vorkasse ausführen, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber die Zahlung in bar oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
6. Wird die von Össur gegenüber dem Kunden angebotene Servicefertigungsleistung auch nach vorheriger angemessener Fristsetzung unberechtigt durch den Kunden nicht an- oder abgenommen, so ist Össur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 20% des Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder der Nachweis eines geringeren Schadens sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5 Zahlung

Für Zahlungen wird auf die Allgemeinen Zahlungsbedingungen verwiesen.

§ 6 Abnahme, Gewährleistung

1. Die Abnahme unserer Leistungen gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt der von Össur bearbeiteten Produkte/Hilfsmittel oder Produkt-/ Hilfsmittelbestandteile schriftlich erkennbare Mängel der Leistung, beispielsweise Lufteinschlüsse im Material, oberflächliche Beschädigungen, Delaminierung ausdrücklich reklamiert. Erfolgt keine Mängelreklamation, ist ferner der Vernichtung der im Austausch entnommenen Bestandteile zugestimmt.

2. Durch Össur bearbeitete Produkte/ Hilfsmittel sind sofort nach deren Erhalt zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich und ausführlich beschrieben vom Kunden beim Business Support in der Betriebsstelle Sprengerstraße 44i, 29223 Celle in Schriftform zu rügen.
3. Vertraglich geschuldet ist eine Beschaffenheit der in dem Produkt/ Hilfsmittel eingesetzten Teile oder Materialien und der am Hilfsmittel vorgenommenen Arbeiten nach dem Stand der Technik entsprechend den vom Kunden mitgeteilten notwendigen Informationen über den/ die ProthesenanwenderIn, dessen/ deren Anforderungen und der Produktbeschaffenheit. Hiervon umfasst ist die Passgenauigkeit des Produkts/Hilfsmittels oder der -bestandteile, soweit sich diese entsprechend der vom Kunden mitgeteilten notwendigen Informationen überprüfen lässt. Darüber hinaus übernimmt Össur keine Gewähr für die Passgenauigkeit. Für die Beschaffenheit des zur Verfügung Produkts/ Hilfsmittels oder von dessen Bestandteilen übernimmt Össur keine Gewähr. Dies gilt insbesondere, soweit der Kunde statt eines bereits in Statik aufgebauten, tiefgezogenen Diagnose- bzw. Klarsichtschaftes für den zu erstellenden Prothesenschaft ein Gipsmodell zur Verfügung stellt.
4. Bei Vorliegen eines Mangels der Leistung ist Össur innerhalb von 10 Tagen nach Rückerhalt des Produkts/ Hilfsmittels verpflichtet, nachzubessern. Der Kunde hat hierbei zur Durchführung der Reklamation aussagekräftige Foto/Videodokumentationen (gedruckt oder in digitaler Form) zur Verfügung zu stellen und die Rücksendung des Artikels zu veranlassen. Bleibt dies ohne Erfolg, besteht das Recht zur Wandlung, Minderung oder Schadensersatz.
5. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt, sofern Össur den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, in zwei Jahren nach der Abnahme.

§ 7 Nebenpflichten

1. Össur wird überlassene Produkte/ Hilfsmittel sorgsam verwahren und mit der üblichen Sorgfalt behandeln.
2. Der Kunde stellt sicher, dass notwendige Anwendertinformationen und Angaben zur Fertigung richtig sind. Der Kunde informiert den/ die Anwenderin über die korrekte Nutzung des gefertigten Produkts.
3. Soweit Nebenpflichten verletzt werden, ergibt sich die Berechtigung zum Rücktritt vom Vertrag nur bei schuldhaftem Handeln.

§ 8 Haftung/ Schadensersatz

1. Össur haftet nicht für Schäden aus dem Versorgungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anwender. Bedienungsanleitungen oder sonstige Hinweise von Össur zur Verwendung sind dem Anwender zugänglich oder in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Der Kunde stellt Össur von jeglicher Inanspruchnahme für Schäden oder von Forderungen Dritter durch Nichteinhaltung dieser Pflicht frei.
2. Össur haftet nicht für Ansprüche auf Schadensersatz gegen Össur wegen leichter Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für den Fall, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit besteht. Ansprüche auf Schadensersatz wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränken sich auf typische, vorhersehbare Schäden.
3. Össur haftet nicht für Schäden, die sich daraus ergeben, dass:
 - Daten falsch, fehlerhaft oder unvollständig vom Kunden entweder schriftlich oder fernmündlich übermittelt werden.
 - eine Veränderung der Patientendaten insbesondere hinsichtlich Gewichts, Mobilitätsklasse, Statik, Maßen und Skelettären- sowie Weichteilverhältnissen eintritt,
 - das durch Össur gefertigte und gelieferte Produkt von nicht schriftlich durch Össur ermächtigte Dritte modifiziert oder nachbearbeitet wird,

- die Verwendung der gefertigten Produkte entgegen oder außerhalb des jeweilig angegebenen Zwecks der Nutzung, insbesondere entgegen oder außerhalb der statischen und dynamischen Belastungsgrenze erfolgt. Die angegebenen Höchstbelastungen sind bei den jeweiligen Versionen auf 100 kg bzw. 166 kg Gesamtbelastungsgewicht begrenzt. Diagnoseschäfte sind ausschließlich für die statische Anprobe geeignet und müssen auch hierfür nach orthopädiotechnischen Verfahren entsprechend gesichert werden,
 - auf Wunsch des Kunden Pass-/ und/oder Strukturteile entgegen jeweiliger Hersteller-Vorgaben oder entgegen Zertifizierungs- oder QM-Standards verbaut werden sollen,
 - auf Wunsch des Kunden dessen zur Verfügung gestellte Materialien verwendet werden sollen.
4. Der Kunde stellt Össur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, sofern der Kunde den Produktfehler zu vertreten hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit Össur bei Durchführung beauftragter Arbeiten Pass- oder Funktionsteile in das Produkt/ Hilfsmittel oder in -bestandteile einsetzt, bleiben solche (Vorbehaltsprodukte) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung im Eigentum von Össur.
2. Soweit der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, berechtigt dies Össur zur Rücknahme der Vorbehaltsprodukte. Zur Ausübung dieses Rechtes gestattet der Kunde Össur, die Räume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Der Kunde tritt für diesen Fall bereits jetzt die ihm jeweils für den einzelnen Auftrag zustehenden Forderungen gegen Dritte an Össur ab. Bei Übersteigen des Wertes der Forderungen um mehr als 20% gibt Össur den übersteigenden Betrag auf Verlangen des Kunden frei.

Köln, August 2025

3. Soweit der Kunde die herzstellende Gesamtleistung (Beinprothese) mit einem Kostenträger abrechnet, so wird die Forderung des Kunden gegenüber dem Kostenträger in Höhe der Rechnung der Serviceleistung an die Firma Össur vorausabgetreten. Össur nimmt die Abtretung an.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Melli-Beese-Straße 11, 50829 Köln, sofern vorstehend nicht abweichend geregelt. Gerichtsstand ist Köln.

§ 11 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer lückenhaften Bestimmung soll eine angemessen Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluß des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 12 Anwendbares Recht, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten zudem die AGB der Firma Össur Deutschland GmbH. Für die Parteien ist das HGB anwendbar, soweit es nicht im Einzelnen durch Klauseln dieser Bedingungen abbedungen ist.